

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach §§ 34 - 39 NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen **und Urnengrabstellen** bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für:

- (1) Erdgrabstellen
 - a) alter Teil bis 4 Leichen € 380,-
 - b) Doppelgrab alter Teil bis 8 Leichen € 530,-
 - c) neuer Teil bis 4 Leichen € 420,-
 - d) Waldfriedhof bis 4 Leichen € 560,-

- (2) Urnengrabstellen
 - a) **Urnennische für 2 Urnen** € 2.350,-
 - b) **Urnennische für 5 Urnen** € 4.700,-

- (3) gemauerte Grabstellen
 - a) Gruft bis 6 Leichen € 10.000,-
 - b) Gruft bis 12 Leichen € 11.320,-

§ 3 Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühren (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes) werden bei Erdgrabstellen, Urnengrabstellen und bei gemauerten Grabstellen (Grüften) auf weitere 10 Kalenderjahre wie folgt festgesetzt:

(1) Erdgrabstellen

a) alter Teil bis 4 Leichen	€ 380,-
b) Doppelgrab alter Teil bis 8 Leichen	€ 530,-
c) neuer Teil bis 4 Leichen	€ 420,-
d) Waldfriedhof bis 4 Leichen	€ 560,-

(2) Urnengrabstellen

a) Urnennische für 2 Urnen	€ 350,-
b) Urnennische für 5 Urnen	€ 700,-

(3) gemauerte Grabstellen

a) Gruft bis 6 Leichen	€ 440,-
b) Gruft bis 12 Leichen	€ 880,-

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt:

(1) für die Beerdigung einer Leiche

a) in einem Erdgrab	€ 490,-
b) in einer Gruft bis 6 Leichen	€ 835,-
c) in einer Gruft bis 12 Leichen	€ 985,-
d) in einer Blindgruft bis 4 Leichen	€ 880,-
e) in einer Blindgruft bis 8 Leichen	€ 930,-

(2) für die Beerdigung einer Urne

a) in einem Erdgrab	€ 280,-
b) in einer Gruft oder Blindgruft	€ 530,-
c) in einer Urnennische	€ 220,-

(3) Zuschlag für Beerdigungen Freitag nach 13 Uhr für jede Grabart	€ 150,-
---	---------

(4) Die Beerdigungsgebühr von Kinderleichen bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung oder Zusammenlegung
einer Leiche beträgt € 250,-

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden
angefangenen Tag € 20,-

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle
beträgt für jeden angefangenen Tag € 200,-

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 05.04.2014 rechtswirksam.

angeschlagen: 20.03.2014
abgenommen: 04.04.2014

Der Bürgermeister

Martin Schuster